

Neue Executions-  
Der Sibende Titul.  
Von der Überschätzung.  
§. I.

**A**nn auch ein: oder anderer Theil / bey der fürüber-  
gangenen Schätzung beschwärdt zuseyn vermaint / so ist einem  
jeden zuegelassen / darüber noch ein Commission zur Überschät-  
zung / auff andere Persohnen zubegehren / welche inner den Nächsten  
vier Wochen nach einkommener Einantwort: vnd Schätzungs Rela-  
tion, zum Falls vn bewegliche: wofern sie aber bewegliche Güter  
seynd / innerhalb Bierzehen Tagen angemelt / so dann jene in den nach-  
folgenden zweyen Monathen / dise aber inner Monaths-Frist / perem-  
ptorie, zu Werck gesetzt / vnd gänzlich verricht werden solle.

s. II. Die Schätz: vnd Überschätzung der Land-Güter / Freysai-  
gen / vnd Lehen / belangend / lassen Wir es disfalls bey dem alten / bis-  
hero erhaltenen Gebrauch / solcher Gestalt gnädigst verbleiben / daß die  
Partheyen / in dem / vmb Verordnung Commissarien einglangende An-  
bringen / jedesmahls selbst / taugliche / des Lands Gelegenheit / vnd  
in Schätzungs Sachen erfahrene Personen / nahmhafft machen mögen /  
denen Richtern aber / bevorstehen solle / da sie darwider erhebliche  
Bedencken hetten / andere ex Officio zuverordnen.

s. III. Dem jenigen / welcher die Überschätzung begehrt hat / solle  
ferers kein weitere Überschätzung verwilliget / vnd hierauff bey Unserer  
N. Dest. Regierung / oder Landmarschallischen Gericht (disseits zwar  
mit Zueziehung zwayer Land-Rechts Besizer / von beeden Ständen)  
extra ordinariē der endliche Außschlag gemacht werden / doch dem be-  
schwärdten Theil / daselbst bey Unserm Landmarschallischen Gericht /  
die Appelation bevorstehen.

Der Achte Titul.  
Von Dar der Einantwort: vnd Schätzungs  
Commissarien.

§. I.

**B**etreffend die Commissarien, welche zu Einantwort:  
vnd Schätzung / der angefesten Güter / abgeordnet werde / sol-  
le denenselben / erstlich für das Verkünd Schreiben jedem 3. Fl.  
Da sie aber extra ordinariē nochmahlen verkünden müsten / mehr  
nicht



nicht als jedem

1. Fl. 4. §. geraicht werden.

Wann es nun hierauff zur Abraisß kombt / ist die Parthey einem je-  
wedern / deß Tags / für seine Zöhrung / vnd Mühe. 4. Fl. 4. §.

Da aber die Parthen / Commissarios selbstn verzehren wolte 3. Fl.  
zugeben / doch den Landgutschy / oder die Reitpferdt / absonderlich zube-  
zahlen / oder welches auch in ihr der Parthen Willkühr stehet / selbst zu-  
stellen schuldig.

s. II. Der Tagreisen halber / wie weit nehmlich die Commissarien  
jedes Tags zuraisen / solle es gleich wie oben bey dem Weißbotten ver-  
meldet / gehalten werden.

s. III. Hingegen solle die Relation, ohne ferrere Tax / oder Bereh-  
rung vnverzüglich erfolgt / vnd bey Straff nicht auffgehalten / auch die  
Schätzung in Loco gemacht vnd verfasst werden ; vnd haben sich die  
Commissarien disßahls so vil möglich ist / zubefürdern / vnd die Par-  
thenen nicht fürseßlich auffzuziehen / sich auch durch der Parthenen  
Protestationen an ihrer Verrichtung nicht auffhalten zulassen ; Will  
aber die Klagende Parthen solche Schätzung allhier verfassen / vnd  
auffsetzen lassen / soll es ihr auch vnverwehrt seyn.

### Der Neundte Titul.

Von der Execution, auff die Geistlich: Lands-  
Fürstliche: Lehenbare / vnd Fidei Commis: wie auch  
der Communiteten Güter.

#### §. I.

**S**ovil der Geistlichen / vnd Unserer eigenthumblich /  
auch mitleydigen Städt / vnd Märckt / derselben Spitaller /  
vnd Pfarren-Güter anbelangt / welchen ohn Unser gnädigstes  
Vorwissen / ihrer Clöster / vnd Stüfft-Güter / mit Schulden zube-  
laden / nicht erlaubt ist / wann dieselbe wege Privat-Schulden in die Exe-  
cution komen / vnd darinnen vnaußgeledigter verstehen bleiben / sollen  
dieselbe auffer Unser gnädigstes / oder Unserer R. Dest. Regierung vor-  
wissen / vnd weitere Verordnung / nicht alienirt, vnd die Fidei Com-  
mis-Güter / wie auch die Lehen / sonderlich die auff dem Fall stehen /  
auff Communiteten dabey kein Fölligkeit zugewarten / nicht tranfe-  
rirt, sondern die Execution, allein ad Fructus, & Commoditates  
geführt werden / jedoch solches auff die jenigen Güter zuverstehen /  
welche auff ewig darbey zuverbleiben gestiftet / oder mit Unserm Lands-  
Fürst-